

Prüfungsprozesse

1. Erhalt des Zertifikats - Prozess der Zertifizierung bei Einzelzertifizierungen

1.1 Erstaudit

Die Erstzertifizierung ist wie folgt gestaltet:

(1) Antragstellung

Das Unternehmen, das als befugter Nutzer gelten will (nachfolgend „Unternehmen“), schließt mit dem Anmelder einen Vertrag ab.

Das Unternehmen beantragt zusätzlich die Zertifizierung bei einer von dem Anmelder anerkannten Zertifizierungsstelle. Dabei benennt das Unternehmen den gewünschten Geltungsbereich der Zertifizierung (Stufe/Unterstufe/Produktgruppe). Über die Durchführung der neutralen Kontrollen und die Zertifizierung wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der anerkannten Zertifizierungsstelle getroffen.

(2) Prüfung und Bewertung

(a)

Die Zertifizierungsstelle auditiert das Unternehmen erstmalig anhand der Anforderungen der beantragten Geltungsbereiche gemäß den jeweiligen Vorgaben.

Es handelt sich dabei entweder um

- vollständige Vor-Ort Audits (vgl. aa)
- Distanzaudits (vgl. bb) oder um
- Dokumentenaudits (vgl. cc)

aller Standorte/Betriebseinheiten, die in die Tätigkeiten des Unternehmens einbezogen sind, welche vom beantragten Geltungsbereich umfasst werden. Der Auditor dokumentiert die Bewertung der Anforderungen und ggf. die festgestellten Abweichungen; ggf. erfolgt ein Nachaudit.

(aa) Vor-Ort-Audit

Das Vor-Ort-Audit gliedert sich in Einführungsgespräch, Dokumentenprüfung, Betriebsrundgang und Abschlussgespräch wie folgt:

Einführungsgespräch:

- Vorstellung des Auditors und der am Audit beteiligten Personen
- Darlegung des geplanten Auditablaufs
- Klärung grundsätzlicher Fragen zum Auditablauf

Dokumentenprüfung:

- Prüfung der Betriebsbeschreibung und ggf. Überprüfung der Risikoeinstufung
- Prüfung der relevanten Dokumente des Unternehmens (z.B. Organigramm/Organisation, QM-System, Warenbegleitpapiere)
- Überprüfung der Einhaltung der Standardanforderungen (z.B. Kennzeichnung von Rohstoffen/Futtermitteln, Risikomanagement)
- Mengenflusskontrolle (Plausibilität von In- und Output in dem Betrieb)

Betriebsrundgang:

- Vor-Ort-Überprüfung der Produktionsbereiche, Anlagen und eingeschlossenen Produktionsprozesse
- Überprüfung der Einhaltung der Systemvorgaben (z.B. getrennte Handhabung, Erkennung von Eintragungs- bzw. Einschleppungsrisiken)
- Befragung von Mitarbeitern
- Probenziehung sofern vorgesehen bzw. im Verdachtsfall

Abschlussgespräch:

- Zusammenfassung der festgestellten Abweichungen und vorläufiges Ergebnis

(bb) Distanzaudit

In besonderen Ausnahmefällen (bspw. Pandemie), in denen ein Vor-Ort-Audit nicht möglich ist, kann das Vor-Ort-Audit durch ein Distanzaudit ersetzt werden. Hierbei werden alle Punkte des Vor-Ort-Audits beibehalten, lediglich der Betriebsrundgang kann durch den „digitalen Betriebsrundgang“ mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ersetzt werden. Ob ein „digitaler Betriebsrundgang“ durchzuführen ist, liegt im Ermessen des Anmelders. Dabei werden anhand eines Grundrissplans des Unternehmens die Produktionsbereiche, die Anlagen und die eingeschlossenen Produktionsprozesse des Unternehmens durch den Auditor überprüft. Weitere Besonderheiten ergeben sich im Vergleich zum Vor-Ort-Audit nicht.

(cc) Dokumentenaudit

Beim Dokumentenaudit werden lediglich die für das Audit benötigten Dokumente an die zuständige Zertifizierungsstelle übersandt. Es handelt sich dabei entweder um die Dokumente, die auch beim Vor-Ort Audit geprüft werden, oder um die Überprüfung des Zertifikats eines vom Anmelder als gleichwertig anerkannten Standards und die Einhaltung von zusätzlichen Standardanforderungen.

(b)**Bewertung**

Der Auditor prüft die Einhaltung der Anforderungen und bewertet diese. Die Bewertungskriterien sind nachfolgend dargestellt:

Bewertung	Beschreibung	Punkte
A	Vollständige Erfüllung der Anforderung	10 Punkte
B	Leichte bis mittlere Abweichung in Bezug auf die Anforderung	5 Punkte
C	Nicht-Erfüllung oder schwerwiegende Abweichung der Anforderung	-10 Punkte
N.A.	Nicht anwendbar	-

KO	Nichterfüllte Anforderung, deren Konsequenz einen kritischen Einfluss auf die „Ohne GenTechnik“-Kennzeichnung hat	Audit nicht bestanden
-----------	---	-----------------------

Die Auditauswertung und Zertifizierungsentscheidung erfolgen anhand der nachfolgenden Tabelle:

Auditergebnis	Status	Zertifikat, Maßnahmen
• ≥ 75 % der maximal möglichen Punktzahl • Keine KO-Bewertung	Bestanden	• Erteilung des Zertifikats bzw. Aufnahme in die Gruppe oder Matrix
Nur bei Dokumentenaudit (Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft) • Keine KO-Bewertung • A-Bewertung für Anforderung Betriebsbeschreibung	Bestanden	• Erteilung des Zertifikats bzw. Aufnahme in die Gruppe
• < 75 % der maximal möglichen Punktzahl • Keine KO-Bewertung	Nicht bestanden	• Im Rahmen der Erstzertifizierung: Keine Erteilung eines Zertifikats bzw. keine Einbindung in die Gruppe oder Matrix • Im Rahmen von Folgezertifizierungen: keine erneute Erteilung eines Zertifikats (aktuell gültiges Zertifikat wird nicht ausgesetzt oder entzogen) bzw. Einbindung in Gruppe oder Matrix bleibt (vorerst) bis Ende des aktuellen Kalenderjahres bestehen • Es erfolgt ein neues Regelaudit • Zertifizierungsstelle informiert Anmelder innerhalb von 2 Werktagen über nicht bestanden Audit (gilt nicht für nicht bestandene Gruppen- oder Matrixmitgliederaudits)
• Eine oder mehr KO-Bewertungen	Nicht bestanden	• Keine Erteilung eines Zertifikats bzw. Aufnahme in die Gruppe oder Matrix • Innerhalb von 2 Werktagen wird von der Zertifizierungsstelle das aktuelle Zertifikat ausgesetzt bzw. wird das Gruppen- oder Matrixmitglied aus der Mitglieder- bzw. Standortliste entfernt. • Vor erneuter Erteilung des Zertifikats bzw. vor erneuter Aufnahme in die Mitglieder- bzw. Standortliste werden vom Unternehmen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen umgesetzt • Es erfolgt ein neues Regelaudit. Erfolgte die KO-Bewertung ausschließlich aufgrund eines

Auditergebnis	Status	Zertifikat, Maßnahmen
		Mangels in der Dokumentation, kann stattdessen eine Dokumentenkontrolle erfolgen. Die Entscheidung, ob ein neues Regelaudit oder eine Dokumentenkontrolle stattfindet, obliegt der Zertifizierungsstelle. • Zertifizierungsstelle informiert den Anmelder innerhalb von 2 Werktagen über KO-Bewertung (gilt nicht für nicht bestandene Gruppen- oder Matrixmitgliederaudits)

(3) Zertifikatserteilung

Nach bestandenem Audit stellt die Zertifizierungsstelle dem Unternehmen spätestens 8 Wochen nach dem Audit ein Zertifikat aus. Unternehmen bzw. Betriebe sind im Rahmen der Erstzertifizierung erst nach Zertifikatsausstellung lieferberechtigt.

(4) Zertifikatslaufzeit

Die Zertifikatslaufzeit reicht bis zur Ausstellung eines neuen Zertifikats, längstens aber bis zum Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum).

Ausnahme bildet die Einzelzertifizierung auf der Stufe Landwirtschaft. Hier orientiert sich die Zertifikatslaufzeit am Auditintervall und reicht längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das nächste Regelaudit durchzuführen ist. Bei Viehhändlern und Tiertransporteuren, die parallel nach dem als gleichwertig anerkannten QS-Standard zertifiziert sind, orientiert sich die Laufzeit des Zertifikats am Auditintervall der QS-Kontrollen und reicht längstens bis zum Ende des 3. Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum).

1.2 Erweiterungsaudit:

Sofern das Unternehmen während der Laufzeit des Zertifikats neue Produktgruppen, Prozesse, Herstellungslinien o.Ä. zum Geltungsbereich der Zertifizierung hinzufügen möchte, erfolgt die Überprüfung im Rahmen eines Erweiterungsaudits. Die Entscheidung, ob ein vollständiges Audit oder nur bestimmte Anforderungen überprüft werden müssen, erfolgt durch die zuständige Zertifizierungsstelle. Diese entscheidet auch in Absprache mit dem Unternehmen, ob die Prüfung der Anforderungen vor Ort erfolgen muss oder ob die Prüfung aller relevanten Dokumente/Unterlagen ausreichend ist. Wurden die Anforderungen erfüllt, wird das Zertifikat bzw. die darin aufgeführten Geltungsbereiche um die neuen Produktgruppen, Prozesse o.Ä. ergänzt. Wurde kein vollständiges VorOrt-Audit durchgeführt, so läuft das ergänzte Zertifikat zum gleichen Zeitpunkt ab wie das Zertifikat des vorangegangenen Regelaudits.

2. Erhalt des Zertifikats - Prozess der Zertifizierung bei Matrixzertifizierungen „Transport/Logistik“

Unter einer Matrix versteht sich der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen/Standorte zum Zwecke einer Zertifizierung. Die Matrix wird von einem sogenannten „Matrixorganisator“ organisiert, die teilnehmenden Unternehmen werden als Matrixmitglieder bezeichnet und deren Standorte als Matrixstandorte.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist:

- Vertrag des Matrixorganisations mit einer von dem Anmelder anerkannten Zertifizierungsstelle
- bestehender Vertrag des Matrixorganisations mit dem Anmelder

(1) Antragstellung

Der Matrixorganisator beantragt bei einer vom Anmelder anerkannten Zertifizierungsstelle die Matrixzertifizierung gemäß den jeweiligen Vorgaben. Dabei legt der Matrixorganisator fest, auf welcher Grundlage die Erstzertifizierung und zukünftige Zulassungen weiterer Standorte erfolgen soll. Hierbei kann der Matrixorganisator zwischen dem 33 %-Verfahren und dem 100 %-Verfahren wählen. Beim 33 %-Verfahren handelt es sich um Ersterhebungen bei den Matrixstandorten durch den Matrixorganisator, verbunden mit Audits der Zertifizierungsstelle beim Matrixorganisator, bei 100 % der Hersteller und bei 33 % der Logistikstandorte. Bei dem 100 %-Verfahren werden Audits durch die Zertifizierungsstelle beim Matrixorganisator und allen Matrixstandorten zertifiziert.

(2) Prüfung

Die Erstzertifizierung auf Grundlage der Ersterhebung durch den Matrixorganisator (33 %-Verfahren) erfolgt folgendermaßen:

Die Zertifizierungsstelle führt ein Erstaudit beim Matrixorganisator durch. Der Matrixorganisator führt durch nachweislich kompetentes Personal bei 100 % der Standorte Ersterhebungen d. h. Vor-Ort-Eigenkontrollen durch. Dabei verifiziert der Matrixorganisator die Angaben aus den jeweiligen standortbezogenen Betriebsbeschreibungen. Die Ersterhebungen finden in Abstimmung mit von dem Anmelder anerkannten Zertifizierungsstellen statt und werden durch diese formell freigegeben. Der Matrixorganisator übergibt anschließend alle Betriebsbeschreibungen und Ersterhebungsdaten der einzelnen Standorte an die Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle prüft und bewertet die Matrixbeschreibung des Matrixorganisations sowie die standortbezogenen Betriebsbeschreibungen aller Matrixstandorte. Fehlende bzw. zu korrigierende Informationen/Unterlagen werden beim Matrixorganisator angefordert. Soweit alle Informationen/Unterlagen vorliegen, überprüft die Zertifizierungsstelle bei 100 % der Hersteller und mindestens 33 % der Logistik-Standorte die Ergebnisse der Ersterhebung des Matrixorganisations durch eigene Erstaudits. Die Ergebnisse des Erstaudits werden mit den Ergebnissen der Ersterhebungen abgeglichen und gegebenenfalls Maßnahmen eingeleitet. Die Zertifizierungsstelle entscheidet auf Grundlage der eigenen Audits über die Zertifizierung und die Freigabe der Standorte in die Standortliste.

Die Erstzertifizierung auf Grundlage von 100 % der Audits durch die Zertifizierungsstelle (100 %-Verfahren) erfolgt folgendermaßen: Die Zertifizierungsstelle führt ein Erstaudit beim Matrixorganisator durch. Der Matrixorganisator übergibt die Betriebsbeschreibungen der einzelnen Standorte an die vom Anmelder anerkannten Zertifizierungsstelle. Bei allen Matrixmitgliedern findet ein Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle statt. Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt auf Grundlage dieser Audits.

(3) Zertifikatserteilung:

Das Zertifikat wird für die Matrix „Transport/Logistik“ mit der Firmierung des Matrixorganisators ausgestellt. Die vom Anmelder anerkannte Zertifizierungsstelle kann dem Matrixmitglied eine Bescheinigung ausstellen, dass dieses Teil einer Matrixzertifizierung ist.

(4) Zertifikatslaufzeit

Die Zertifikatslaufzeit reicht bis zum Ausstellen eines neuen Zertifikats, längstens aber bis zum Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum).

3. Erhalt des Zertifikats - Prozess der Zertifizierung bei Gruppenzertifizierungen „Landwirtschaft“

Unter einer Gruppenorganisation versteht sich der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen/Standorte zum Zwecke einer Zertifizierung. Die Gruppe wird von einem sogenannten „Gruppenorganisator“ organisiert und die teilnehmenden Unternehmen/Standorte werden als Gruppenmitglieder bezeichnet.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist:

- Vertrag des Gruppenorganisators mit einer von dem Anmelder anerkannten Zertifizierungsstelle
- bestehender Vertrag des Gruppenorganisators mit dem Anmelder

(1) Antragstellung

Der Gruppenorganisator beantragt bei einer von dem Anmelder anerkannten Zertifizierungsstelle die Gruppenzertifizierung gemäß den jeweiligen Vorgaben. Dabei legt der Gruppenorganisator fest, auf welcher Grundlage die Erstzertifizierung und zukünftige Zulassungen weiterer Gruppenmitglieder/Standorte erfolgen sollen. Hierbei kann der Gruppenorganisator zwischen dem 25 %-Verfahren und dem 100 %-Verfahren wählen. Beim 25 %-Verfahren erfolgen Ersterhebungen bei allen Gruppenmitgliedern durch den Gruppenorganisator, verbunden mit Audits der Zertifizierungsstelle beim Gruppenorganisator und bei 25 % der Gruppenmitglieder. Der Gruppenorganisator selbst wird dabei durch die Zertifizierungsstelle auditiert. Bei dem 100 %-Verfahren führt die Zertifizierungsstelle Audits beim Gruppenorganisator und allen Gruppenmitgliedern durch.

(2) Prüfung

Die Erstzertifizierung auf Grundlage der Ersterhebung durch den Gruppenorganisator (25 %-Verfahren) erfolgt folgendermaßen:

Die Zertifizierungsstelle führt ein Erstaudit beim Gruppenorganisator durch. Der Gruppenorganisator führt durch nachweislich kompetentes Personal bei 100 % der Gruppenmitglieder Ersterhebungen d.h. Vor-Ort-Eigenkontrollen durch. Dabei verifiziert der Gruppenorganisator die Angaben aus den jeweiligen Betriebsbeschreibungen der einzelnen Gruppenmitglieder. Die Ersterhebungen finden in Abstimmung mit von dem Anmelder anerkannten Zertifizierungsstellen statt und werden durch diese formell freigegeben. Der Gruppenorganisator übergibt anschließend alle Betriebsbeschreibungen inkl. der Angabe der Risikoklasse und Checklisten der einzelnen Gruppenmitglieder an die Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle prüft und bewertet die Gruppenbeschreibung des Gruppenorganisations sowie die Betriebsbeschreibungen aller Gruppenmitglieder. Fehlende bzw. zu korrigierende Informationen/Unterlagen werden beim Gruppenorganisator angefordert. Liegen alle Informationen/Unterlagen vor, überprüft die Zertifizierungsstelle bei mind. 25 % der Gruppenmitglieder die Ergebnisse der Ersterhebung des Gruppenorganisations durch eigene Erstaudits. Die Zertifizierungsstelle ist bei der 25 %-Kontrolle für eine ausgewogene Verteilung der Audits bei den Gruppenmitgliedern, unter Beachtung von Risikoeinstufung des Gruppenorganisations, sowie z.B. Betriebsgröße und -organisation, geografische Lage, Futtermittel etc. verantwortlich. Die Zertifizierungsstelle gleicht die Ergebnisse der Ersterhebungen des Gruppenorganisations mit den eigenen Ergebnissen ab, leitet ggf. Maßnahmen ein und entscheidet auf Grundlage der eigenen Audits über die Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle überprüft die Einstufung der Gruppenmitglieder in Risikoklassen und ermittelt daraus das resultierende Auditintervall jedes einzelnen Gruppenmitglieds.

Die Erstzertifizierung auf Grundlage von 100 % Audits durch die Zertifizierungsstelle (100 %-Verfahren) erfolgt folgendermaßen: Die Zertifizierungsstelle führt ein Erstaudit beim Gruppenorganisator durch. Der Gruppenorganisator übergibt die Betriebsbeschreibungen der Gruppenmitglieder an die Zertifizierungsstelle. Bei allen Gruppenmitgliedern findet ein Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle statt.

(3) Bewertung und Auditauswertung:

Auf Grundlage der Audits erfolgt die Auditauswertung (vgl. Ziff. 1.1.2 (b)) und ggf. die Zertifizierungsentscheidung sowie Zertifikatserteilung (vgl. Ziffer 3 (3)). Die Bewertung der Anforderungen erfolgt durch den Auditor nach den Bewertungskriterien in 1.1 (b). Die Auditauswertung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle nach den Vorgaben in 1.1 (d).

(4) Zertifikatserteilung:

Das Zertifikat wird für die Gruppe „Landwirtschaft“ mit der Firmierung des Gruppenorganisations ausgestellt. Die vom Anmelder anerkannte Zertifizierungsstelle kann dem Gruppenmitglied eine Bescheinigung ausstellen, dass dieser Teil einer Gruppenzertifizierung ist. Der Gruppenorganisator meldet Änderungen der Mitglieder umgehend an die Zertifizierungsstelle.

(5) Zertifikatslaufzeit

Die Zertifikatslaufzeit reicht bis zum Ausstellen eines neuen Zertifikats, längstens aber bis zum Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum).

4. Erhalt des Zertifikats - Prozess der Zertifizierung bei Gruppenzertifizierung „Einzelhandel“

(1) Antragstellung

Der Gruppenorganisator beantragt bei der Zertifizierungsstelle die Gruppenzertifizierung und legt dabei die Gruppenbeschreibung vor. Der Gruppenorganisator legt fest, auf welcher Grundlage die Erstzertifizierung und zukünftig die Zulassung weiterer Gruppenmitglieder erfolgen soll.

(2) Prüfung

Die Zertifizierungsstelle führt pro Kalenderjahr Erst- bzw. Regelaudits beim Gruppenorganisator durch und bei den Gruppenmitgliedern Erst- bzw. Regelaudits gemäß dem folgenden Stichprobenumfang:

- 10 % der Gruppenmitglieder pro Kalenderjahr bei zentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Lebensmittel und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis zum Abverkauf an den Kunden. Diese Audits finden angekündigt statt.
- 10 % der Gruppenmitglieder pro Kalenderjahr bei zentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Lebensmittel und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit bis in die Bedientheke. Diese Audits finden unangekündigt statt.
- 100 % der Gruppenmitglieder bei möglichem dezentralem Einkauf der „Ohne Gentechnik“-/„VLOG“-Lebensmittel. Diese Audits finden angekündigt statt.

(3) Bewertung und Auditauswertung

Die Bewertung der Anforderungen erfolgt durch den Auditor nach den Bewertungskriterien in Ziff. 1.1 (b). Die Auditauswertung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle nach den Vorgaben in Ziff. 1.1 (b).

(4) Zertifikatserteilung:

Die Zertifizierung wird für den Gruppenorganisator für den Geltungsbereich „Einzelhandel/Lose Ware“ erteilt. In einem Zertifikatsanhang sind die beteiligten Filialen aufgeführt. Der Gruppenorganisator meldet Änderungen der Mitglieder umgehend an die Zertifizierungsstelle.

(5) Zertifikatslaufzeit

Die Zertifikatslaufzeit reicht bis zum Ausstellen eines neuen Zertifikats, längstens aber bis zum Ende des Folgejahres (bezogen auf das Auditdatum).